

Richtprojekt ZPP Nr. 39 «Tell», 3072 Ostermundigen Lärmuntersuchung

1. Ausgangslage

Für die Arealentwicklung Tell in der Gemeinde Ostermundigen wurde ein qualitätssicherndes Verfahren (Studienauftrag) durchgeführt. Bei der Weiterentwicklung in ein Richtprojekt wurden durch das Architektenteam Doost bereits akustische Verbesserungen eingearbeitet. Als nächsten Schritt soll für das Tell-Areal eine neue Zone mit Planungspflicht (ZPP) erlassen werden. Gemäss Vorprüfungsbericht des kantonalen Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR), das sich u.a. auf den Fachbericht Immissionsschutz des Amts für Umwelt und Energie (AUE) abstützt, muss der durch das Projekt generierte Mehrverkehr auf dem Wegmühlegässli und Bernstrasse bei der Lärmbeurteilung berücksichtigt werden.

Aufgrund der Vorgaben zu Parkierung in der ZPP und dem im Entwurf vorliegenden Richtprojekt, welches für die noch zu erlassene Überbauungsordnung wegweisend ist, wurde vom Fachbüro Rudolf Keller & Partner ein Verkehrsgutachten ausgearbeitet, in dem der Mehrverkehr abgeschätzt wurde. Der errechnete Mehrverkehr dient dem vorliegenden Lärmgutachten als Grundlage.

Gemäss USG Art. 22 müssen bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden. Sind diese überschritten, wird die Baubewilligung nur erteilt, falls diese durch planerische, bauliche oder gestalterische Massnahmen eingehalten werden kann, oder wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt (LSV Art. 31).

Im Rahmen des ZPP werden der oberirdische Parkplatzlärm, die Einstellhalleneinfahrt und die haustechnischen Anlagen vernachlässigt, weil einerseits diese Informationen noch nicht vollständig vorhanden sind und andererseits die Untersuchung dieser Lärmquellen nicht stufengerecht wäre.

2. Vorgaben ZPP Nr. 39, «Tell»

Art. 2 Nutzungen

Folgende Nutzungen sind zugelassen:

- Wohnen
- Nicht und mässig störende Arbeitsnutzungen
- Kommunale Verwaltung
- Entlang der Bernstrasse („Corso“) ist das 1. Vollgeschoss in erster Linie publikums- und kundenorientierten Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben (bspw. Dienstleistungsangebote wie Café, Restaurant, Bäckerei, Salons und dergl., Ateliers und der Quartiergemeinschaft dienende Nutzungen wie Gemeinschaftsräume, Kita und dergl.) vorbehalten. Räume für Veloabstellplätze sind zugelassen. Es können bis max. 50% der GFo für Wohnen genutzt werden. Die Wohnnutzung ist auf der von der Bernstrasse abgewandten Seite anzordnen.
- Bauten und Anlagen, welche im Zusammenhang mit dem Tramprojekt stehen.
- Gastgewerbe
- Ladengeschäfte für den Einzelhandel bis 800 m² GFo (Geschossfläche oberirdisch)

- Ausgeschlossen sind Detailhandelseinrichtungen gemäss Art. 19 und 20 BauG, Ladengeschäfte ab 800 m² GF (Geschoßfläche) sowie Nutzungen, die ein überdurchschnittlich hohes Mass an quartierfremdem Verkehr, Erschütterungen oder Geruch verursachen.

Art. 5 Erschliessung

- Die Zufahrt zur Einstellhalle für den motorisierten Verkehr erfolgt über das Wegmühlegässli.
- Die Parkierung für die Bewohnerinnen und Bewohner ist unterirdisch vorzusehen. Besucher-, Gewerbe- und Kurzzeitparkplätze sind in ausreichender Anzahl vorzusehen und dürfen ober- und/oder unterirdisch angeordnet werden.
- Zur Begrenzung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und zur Förderung des ÖV und Langsamverkehrs (LV) dürfen pro Wohnung maximal 0.5 Abstellplätze für Motorfahrzeuge (exklusive Motorräder) erstellt werden. Eine Unterschreitung des Minimalbedarfs gemäss Art. 49 ff BauV ist anzustreben. Im Baubewilligungsverfahren ist in diesem Fall ein Mobilitätskonzept gemäss Art. 54a BauV vorzulegen.
- Zusätzlich dürfen unterirdisch 10 Parkplätze zugunsten der Parzelle Nr. 5954 erstellt werden.
- Für den Parkplatzbedarf der übrigen Nutzungen gilt Art. 49 ff BauV.
- Für die Anzahl und Standorte der Fahrradabstellplätze gilt die VSS Norm SN 640 065 «Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen» (Version 2019). Lastenräder, Fahrradanhänger und Spezialvelos sind genügend Parkierflächen einzuplanen.

Art. 7 Lärm

- Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV. Um die Einhaltung der Anforderungen der Lärmschutzverordnung sicherzustellen sind die in der Lärmuntersuchung «Richtprojekt ZPP Nr. 39 «Tell», 3072 Ostermundigen» vom 19. Dezember 2025 aufgezeigten Lärmschutzmassnahmen in Überbauungsordnungen oder im Verfahren nach Art. 93 Absatz 1 lit. b und c BauG so umzusetzen, dass die Immissionsgrenzwerte überall eingehalten werden.

3. Verkehrsannahmen

3.1 Massgebender Verkehr

In der nachfolgenden Tabelle sind die massgebenden Verkehrsdaten für die Bernstrasse und die weitere relevante Gemeindestrasse Wegmühlegässli zusammengestellt. Die Verkehrsdaten basieren auf dem Lärmelastungskataster, das G+P AG im Jahr 2012 für die Gemeinde Ostermundigen erstellt hat. Die Verkehrszahlen, die im Strassenlärmkataster hinterlegt sind, basieren auf dem dazumal aktuellen Emissionsmodell StL86+. Die für das Modell StL86+ relevanten Elemente sind gemäss der Lärmschutz-Verordnung, Anhang 3, der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV), der stündliche Verkehr tags (Nt; 22–6 Uhr) und nachts (Nn; 6–22 Uhr), und der lärmige Anteil der Fahrzeuge tags (Nt2) und nachts (Nn2).

Im Lärmelastungskataster sind drei verschiedene Verkehrszustände hinterlegt, d.h. der Verkehr für das Jahr 2012 (damaliger Ist-Zustand), 2030 ohne Tram und 2030 mit Tram. Die Umsetzung des Tram-Projekts Bern-Ostermundigen ist in Absprache mit der Gemeinde Ostermundigen für die Jahre 2025–2031 vorgesehen. Deshalb sind für die vorliegende Arealentwicklung der Zustand 2030 mit Tram massgebend (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Jahresdurchschnittlicher Verkehr im Jahr 2030 «mit Tram für die Bernstrasse und Wegmühlegässli mit dem bestehenden und dem geplanten Temporegime der Gemeinde Ostermundigen. Im Lärmmodell wurden auch noch die Straßen Blankeweg, Schiessplatzweg und Oberfeldweg berücksichtigt. Da sie einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Lärmbelastung haben, werden die entsprechenden Verkehrsdaten hier nicht einzeln aufgeführt.

Strasse	DTV (Fz/Tag)	Geschw. (km/h)	Nt (Fz/h)	Nn (Fz/h)	Nt2 (%)	Nn2 (%)	L,e Tag	L,e Nacht
Bernstrasse	15'954	40	798	319	5	2	76.7	68.1
Wegmühlegässli	4'375	40	875	438	2	1	70.5	58.1
		30					68.0	55.6

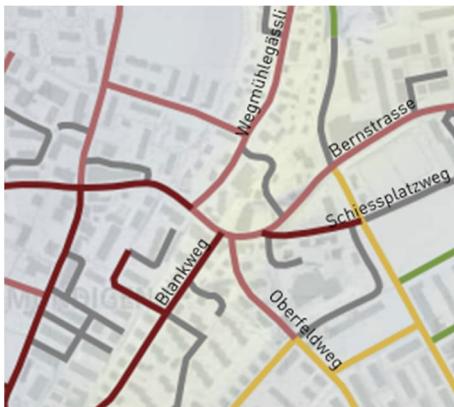


Abb. 1: Bestehendes Temporegime: Bernstrasse ist je nach Abschnitt 40 oder 50 km/h und Wegmühlegässli ist 40 km/h erlaubt

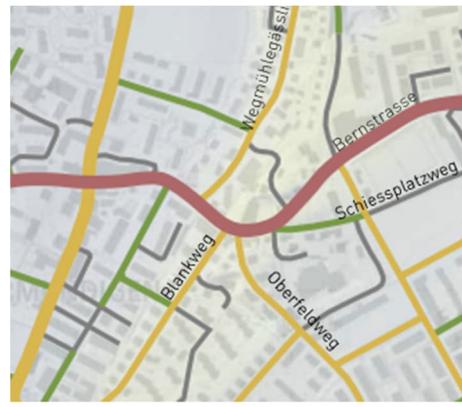


Abb. 2: Neues, geplantes Temporegime: Bernstrasse ist durchgehend 40 km/h und Wegmühlegässli ist 30 km/h erlaubt.

Kommentar:

Geschwindigkeit:

- Bestehend (Abb. 1): Die signalisierte Geschwindigkeit beträgt auf der Bernstrasse westlich des Wegmühlegässli 50 km/h. Auf der Bernstrasse östlich der Wegmühlegässli, dem Wegmühlegässli und dem ersten Teil auf dem Oberfeldweg ist das aktuelle Tempo 40. Auf dem öffentlich zugänglichen Bereich vom Schiessplatzweg und dem Blankweg gilt ebenfalls Tempo 50.
- Neu (Abb. 2): Nach der Umsetzung des Tramprojekts ist eine Temporeduzierung auf verschiedenen Straßen geplant. Das künftige Temporegime sieht in Zukunft Tempo 40 auf der Bernstrasse vor und auf dem Blankweg, Wegmühlegässli und dem gesamten Oberfeldweg Tempo 30. Zudem wird das Tempo auf dem Schiessplatzweg auf 20 km/h reduziert.
- Für die Lärmuntersuchung wurde das neue Geschwindigkeitsregime berücksichtigt, das gemäss Planung ca. 2031 in Kraft tritt.

Belagskorrektur:

- Mit der Einführung vom Tram wird der Belag auf der Bernstrasse ersetzt. Zurzeit ist der neue Belagstyp noch unbekannt. Deshalb wird mit einem neutralen Belag (KB=0) gerechnet.

3.2 Mehrverkehr

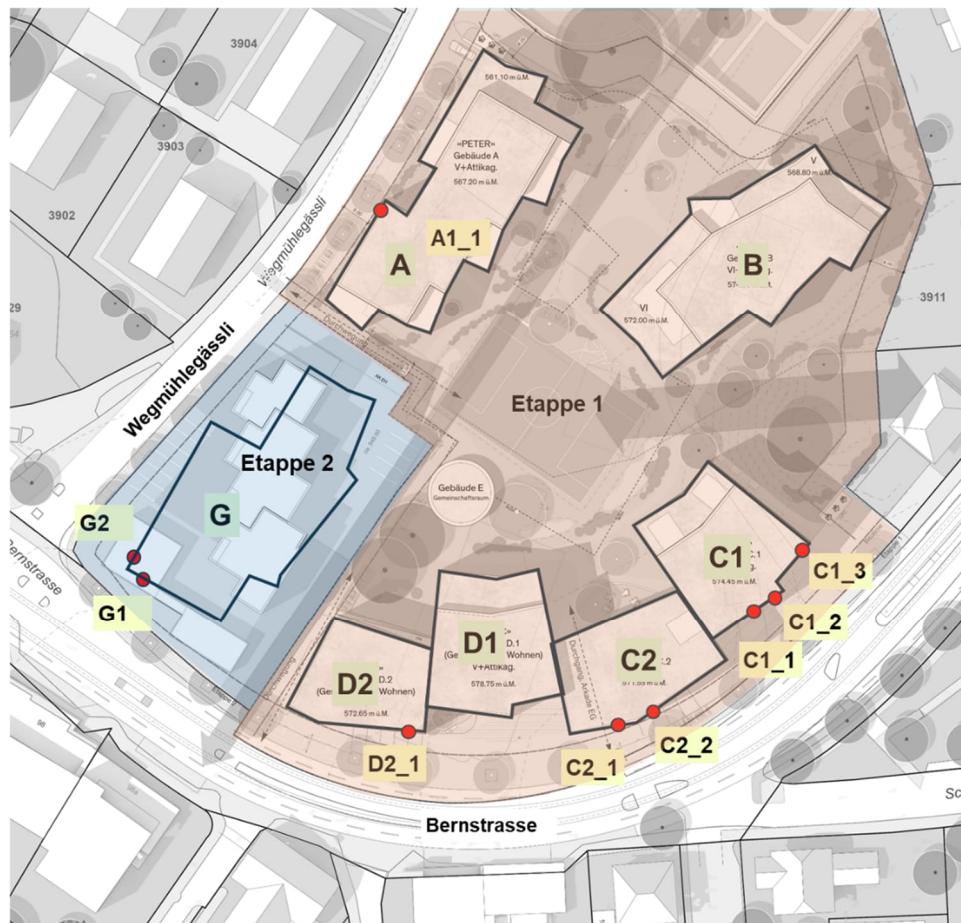
Der durch die integrierte Einstellhalle des Verwaltungszentrums auf dem Wegmühlegässli verursachte Mehrverkehr beträgt gemäss dem Verkehrsgutachten *Entwicklung Teil Ostermundigen*

(Rudolf Keller & Partner, Verkehrsingenieure AG, 16.10.2025) rund 540 Fahrzeuge pro Tag. Die daraus resultierende Zunahme der Lärmbelastung auf dem Wegmühlegässli liegt bei etwa 0.5 dBA und ist angesichts der insgesamt geringen Verkehrsbelastung durch das Wegmühlegässli, der geringen projektbedingten Verkehrsveränderung sowie der deutlichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den Gebäuden A und G (siehe Kap. 7) als vernachlässigbar einzustufen.

4. Art und Ort der Ermittlung

Der Perimeter der Arealentwicklung Tell liegt zwischen der Bernstrasse und dem Wegmühlegässli. Die Lärmbelastungen wurden an allen exponierten Fassaden und in allen Geschossen der geplanten Gebäude A bis D (Etappe 1) und des Gebäudes G (Etappe 2) berechnet. Die Lage der Berechnungspunkte ist aus der folgenden Abbildung 3 und der Beilage 1 ersichtlich.

Abb. 3: Arealübersicht inkl. relevanter Verkehrsträger: Bernstrasse und Wegmühlegässli



Der Strassenlärm wurde mit der Software SLIP G+P AG, Version 8, basierend auf dem EMPA-Berechnungsmodell sonROAD18 berechnet. Die massgebenden Beurteilungspegel wurden nach den Vorschriften der Lärmschutz-Verordnung (LSV) bestimmt.

SonROAD18 verwendet die in der Schweiz gebräuchlichen SWISS10-Fahrzeugkategorien. Da im bestehenden Lärmelastungskataster keine Differenzierung zwischen den SWISS10-Fahrzeugkategorien vorgenommen wurde, wurde die Verkehrsverteilung in die SWISS10-Kategorien mittels des

vom BAFU zur Verfügung gestellten Konverters vorgenommen. Dieser berücksichtigt bei der Verkehrsverteilung die stündlichen Teilverkehrsmengen (N1 und N2 tags und nachts) unter Berücksichtigung des vorliegenden Strassentyps (Verbindungsstrasse für Bernstrasse, Sammelstrasse für restliche Strassen) vorgenommen.

5. Gesetzliche Anforderungen

Gemäss USG Art. 22 müssen bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden. Sind diese überschritten, wird die Baubewilligung nur erteilt, falls diese durch planerische, bauliche oder gestalterische Massnahmen eingehalten werden kann, oder wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt (LSV Art. 31).

Das Areal liegt gemäss Zonenplan der Gemeinde Ostermundigen in der ZPP Nr. 39 «Tell», für welche gemäss kommunalem Baureglement die Empfindlichkeitsstufe (ES) III gilt. Für Wohnräume gelten folgende IGW:

- IGW ES III tags (6–22 Uhr): 65 dBA
- IGW ES III nachts (22–6 Uhr): 55 dBA

Für Räume in Betrieben (Gewerbe) gelten um 5 dBA höhere Grenzwerte.

Die Tag-Nacht-Differenz der Emissionen der massgebenden Bernstrasse (8.6 dBA; s. Tabelle 1) ist tiefer als die Tag-Nacht-Differenz der massgebenden IGW (10.0 dBA), weshalb die Nachtperiode massgebend ist.

6. Nutzungen

Etappe 1:

In den Erdgeschossen der Gebäude C1 und C2 sowie in allen Geschossen der Gebäude D1 und D2 ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. In den oberen Geschossen von den Gebäuden C1 und C2 sowie in den Gebäuden A und B ist hingegen Wohnnutzung geplant.

Etappe 2:

Im Erdgeschoss des Gebäudes G befinden sich ausschließlich nicht lärmempfindliche Nutzungen (Gastronomie). Für die Obergeschosse 1 bis 9 wurde die kritischere Wohnnutzung (Grundrissgestaltung noch offen) angenommen.

7. Beurteilung Lärmsituation

In der nachfolgenden Tabelle sind die Lärmbelastungen L_r und die Immissionsgrenzwert-Überschreitungen (IGW-Ü) für den Strassenlärm an den kritischsten Berechnungspunkten der Überbauung aufgeführt. Gestalterische Elemente (z.B. Loggien) an den Gebäuden wurden bei dieser ersten Beurteilung nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Lärmbelastungen Lr und IGW-Überschreitungen (IGW-Ü) in dBA.
 Gewerbe muss ist in der Nacht nicht beurteilt werden und ist mit «o» gekennzeichnet.

Gebäude	BP	Nutzung	Geschoss	IGW	Lr		IGW - Überschreitung	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht
					dBA	dBA	dBA	dBA
Etappe 1								
A	A1	Wohnen	1. OG	65	55	58	47	-
D2	D2	Gewerbe	1. OG	70	o	65	o	-
C2	C2_1	Gewebe	EG	70	o	65	o	-
C2	C2_1	Wohnen	1. OG	65	55	65	56	-
C2	C2_1	Wohnen	2. OG	65	55	64	56	1
C2	C2_2	Gewerbe	EG	70	o	64	o	-
C2	C2_2	Wohnen	1. OG	65	55	65	56	1
C1	C1_1	Gewerbe	EG	70	o	62	o	-
C1	C1_2	Wohnen	1. OG	65	55	63	55	-
Etappe 2								
G	G1	Wohnen	1. OG	65	55	65	56	-
G	G1	Wohnen	2. OG	65	55	64	56	1
G	G1	Wohnen	3. OG	65	55	64	55	-
G	G1	Wohnen	4. OG	65	55	63	54	-

Kommentare:

Etappe 1 (Gebäude A, B, C1, C2, D1 und D2):

- An den folgenden Berechnungspunkten des Gebäudes C2 werden die Immissionsgrenzwerte in der Nacht an der Fassade (ohne Berücksichtigung der eingeplanten Loggien, s. Kap. 8.1) um 1 dBA überschritten:
 - C2_1: im 1. und 2. Obergeschoss
 - C2_2: im 1. Obergeschoss.

Am Tag werden die Immissionsgrenzwerte überall eingehalten.

- An allen übrigen Fassaden und Geschossen des Gebäudes C2 sowie der Gebäude der Etappe 1 werden die Immissionsgrenzwerte sowohl tags als auch nachts eingehalten.

Etappe 2 (Gebäude G):

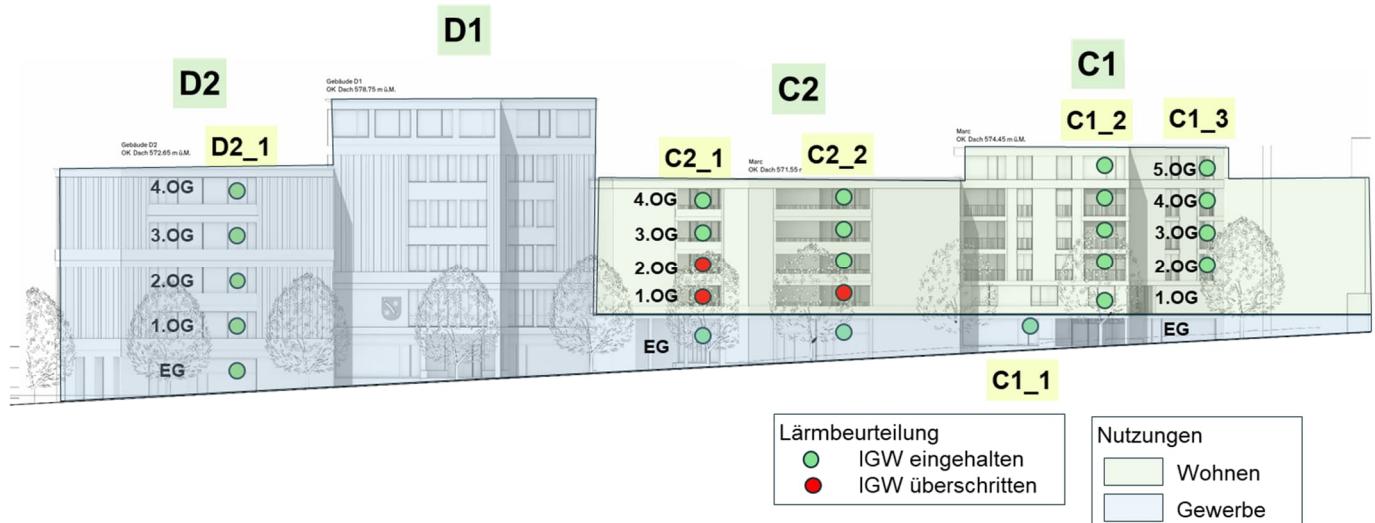
- Im 1. und 2. Obergeschoss an der Südfassade des Gebäudes G werden die Immissionsgrenzwerte für Wohnnutzung nachts (ohne Berücksichtigung der eingeplanten Loggien, s. Kap. 8.1) um 1 dBA überschritten, tagsüber werden die Grenzwerte eingehalten.
- In allen übrigen Obergeschossen der Südfassade sowie an der Westfassade werden die Immissionsgrenzwerte sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten.
- Wird im 1. und 2. Obergeschoss an der Südfassade des Gebäudes G Gewerbenutzung vorgesehen, werden die Immissionsgrenzwerte vollständig eingehalten.

Bemerkung:

- Die Lage aller Berechnungspunkte sowie die Beurteilungspegel sind in der Beilage 1 dargestellt.

In der nachfolgenden Abbildung 4 sind die IGW-Überschreitungen an den exponiertesten Südfassaden der Gebäude D2, D1, C2 und C1 (Etappe 1) grafisch dargestellt.

Abb. 4: IGW-Überschreitungen an den exponiertesten Südfassaden der Gebäude D2, D1, C2 und C1



8. Massnahmen

Die Anforderungen der LSV können mit der Umsetzung folgender Massnahmen eingehalten werden:

8.1 Variante 1, bauliche Massnahmen am Gebäude

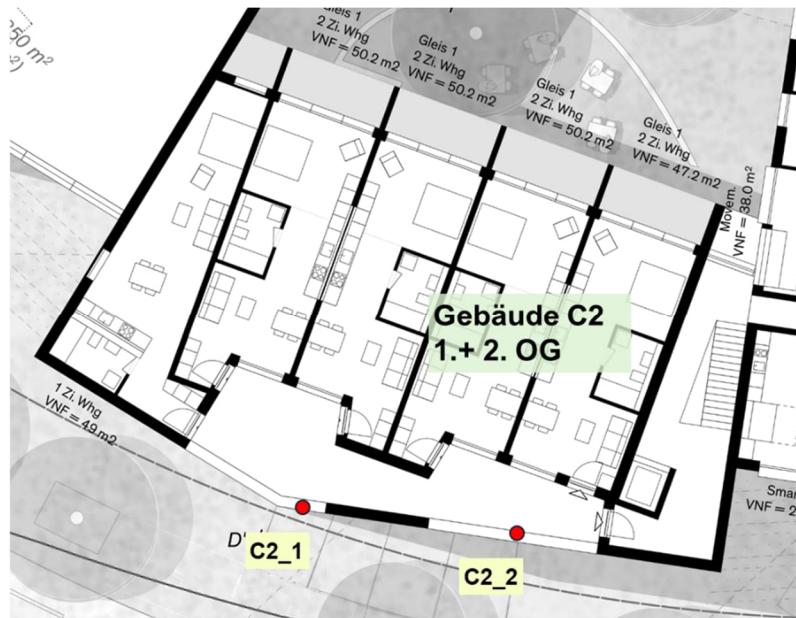
Im 1. und 2. Obergeschoss des Gebäudes C2 sind Loggien für die Eingangsbereiche geplant (s. Abb. 5). Gemäss den Richtlinien des Cercle Bruit kann bei den Loggien – abhängig von der konstruktiven Ausführung – eine Pegelreduktion von rund 2 bis 6 dBA erzielt werden. Voraussetzung dafür ist folgende bauliche Ausführung:

- Eine schalldichte Balkonbrüstung mit einer Mindesthöhe von 1 m.
- Eine Mindesttiefe von 2m und eine Mindestfläche von 6m².
- Eine hochabsorbierende Deckenverkleidung mit einem Schallabsorptionsgrad von $\alpha_s > 0.7$.

Gemäss der geplanten Grundrisse erreichen die Loggien eine genügende Grösse und haben deshalb bei lärmoptimierter Ausführung (Brüstung, hochabsorbierende Deckenuntersicht; s. oben) das Potenzial, eine deutliche Lärmreduktion zu erreichen, so dass die Anforderungen der Lärm- schutz-Verordnung erfüllt sind.

Mit oben beschriebenen Loggien können auch im 1. und 2. Obergeschoss des Gebäudes G (Etappe 2, Grundrissgestaltung noch offen) die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Abb. 5: Loggien im 1. und 2. Obergeschoss des Gebäudes C2



Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Anforderungen der Lärmschutz-Verordnung erfüllt.

8.2 Variante 2, Revision des Lärmrechts

Eine Motion von Nationalrat Beat Flach zur Lockerung der Gesetzesartikel im USG (Art. 22 und 24) zum Bauen im lärmelasteten Gebiet wurde im März 2018 angenommen. Der Bundesrat hat u.a. einen Entwurf des Art. 22 USG ausgearbeitet, der in der Folge vom National- und Ständerat weiter gelockert, und in der Herbstsession 2024 angenommen wurde. Die Referendumsfrist ist im Januar 2025 ohne Eingabe eines Referendums abgelaufen, der Vorentwurf des Art. 22 USG wird sich deshalb nicht mehr wesentlich ändern. In den letzten Monaten wurden zudem die entsprechenden Artikel der LSV revidiert, um u.a. Art. 22 des USG zu konkretisieren und Widersprüche zu beseitigen; im Oktober 2025 ist auch diese Vernehmlassungsfrist abgelaufen, die allfälligen Ergebnisse wurden jedoch noch nicht publiziert. Sowohl der Vorschlag für Art. 22 USG als auch derjenige für Art. 31 sollen gemäss den Bundesbehörden am 1. März 2026 gleichzeitig in Kraft treten, wobei eine mehrmonatige Verzögerung nicht auszuschliessen ist.

Das Bauprojekt für diese Arealentwicklung wird nach dem Frühjahr 2026 und deshalb nach dem Inkrafttreten der revidierten USG und LSV, eingereicht. Da die entsprechenden Artikel für das Bauen im lärmelasteten Gebiet noch nicht in Kraft sind, ist zurzeit noch nicht gänzlich klar, ob und wie sich der Vorentwurf (USG) bzw. der Vernehmungsvorschlag (LSV) noch verändern werden. Doch es zeichnet sich eine deutliche Lockerung der Bestimmungen ab:

- Weiterhin werden gemäss Art. 22 Abs. 1 USG die IGW massgebend sein, jedoch müssen Massnahmen nur umgesetzt werden, «soweit dies verhältnismässig ist».

- Können zur Einhaltung der IGW keine verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt werden bzw. sind alle verhältnismässigen Massnahmen ausgeschöpft obwohl IGW-Überschreitungen verbleiben (wobei zurzeit unklar ist, wie streng die Verhältnismässigkeit beurteilt wird), darf die Baubewilligung unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 2 USG erteilt werden. Im vorliegenden Fall ist es also zentral, dass auf den Lärm reagiert wird mit einem lärmoptimierten Bau. Denn nur dann gelten die gelockerten Bestimmungen von Art. 22 Abs. 2 USG:
- In Art. 22 Abs. 2 USG wird festgehalten, dass die Baubewilligung bei IGW-Überschreitungen erteilt werden kann, wenn einerseits gemäss Abs. 2 Bst. b der bauliche Mindestschutz angemessen und verhältnismässig verschärft wird. Die weiteren Anforderungen für eine Baubewilligung trotz IGW-Überschreitungen werden in Abs. 2 Bst. a formuliert (nur eine der Anforderungen muss erfüllt sein):
 - Gemäss einer aufgeweichten Lüftungsfensterpraxis zufolge reicht es, wenn mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume einer Wohneinheit ein Fenster besitzt, das die IGW einhält.
 - Ist jedoch eine kontrollierte Lüftung in Betrieb oder ist ein privat nutzbarer Aussenraum vorhanden, muss nur noch mindestens ein Fenster von mindestens einem lärmempfindlichen Raum einer Wohneinheit die IGW einhalten.
 - Ist eine kontrollierte Lüftung mit Kühlsystem in Betrieb, sollen für den Lärmschutz keine Einschränkungen mehr gelten (sofern alle verhältnismässigen Massnahmen nach Art. 22 Abs. 1 umgesetzt wurden).
- In Art. 22 Abs. 3 USG wird zudem ausgeführt, dass für einen kleinen Anteil an Wohneinheiten bei grossen Wohnüberbauungen Ausnahmen von den Anforderungen nach Abs. 2 Bst. a gewährt werden können. In der Vernehmlassungsvorlage von Art. 31 Abs. 2 LSV wird präzisiert, dass eine Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden darf, falls die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a USG bei höchstens 10% der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden können. Wie bisher müssen dabei ein überwiegendes Interesse und die Zustimmung des Kantons vorhanden sein.

Inwiefern bei der Bewilligung der ZPP auch Art. 24 Abs. 2 revUSG relevant ist (in Bauzonen dürfen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können), wird sich in den nächsten Monaten zeigen.

Aufgrund der Unsicherheiten, die die Revision der Art. 22 und 24 USG mit sich bringt, ist es sinnvoller, die in Kap. 8.1 vorgeschlagenen Massnahmen (Var. 1) zu verfolgen, die gemäss den Plänen des Richtprojekts umgesetzt werden sollen. Unabhängig der gesetzlichen Anforderungen gilt es zudem zu erwähnen: Verkehrslärm bleibt Verkehrslärm – eine lärmoptimierte Bauweise macht unabhängig des geltenden Lärmrechts absolut Sinn.



Dagmar Toth



Adam Hasenfratz

A7522
Richtprojekt ZPP Nr. 39 Tell, 3072 Ostermundigen
Lärmuntersuchung
19. Dezember 2025



Ihre Kontaktperson: Dagmar Toth
dagmar.toth@grolimund-partner.ch, D 031 356 20 03

19. Dezember 2025
A7522

Beilage 1

Lärmbelastungen und IGW-Überschreitungen Richtprojekt ZPP 39 «Tell» in Ostermundigen

